



Hospital zum Heiligen Geist

Kämmereiamt

Biberach, 03.04.2018

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2018/066**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital	öffentlich	14.05.2018	Beschlussfassung			

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Hospitalstiftung zum 01.01.2015

I. Beschlussantrag

1. Die in Anlage 1 beigelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 wird festgestellt.
2. Der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Hospitalstiftung zum 01.01.2015 wird nachträglich zugestimmt.
3. Der produktorientierten Gliederung des doppischen Haushalts in die dargestellten Teilhaushalte (Anlage 3) wird nachträglich zugestimmt.
4. Die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse werden in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Restbuchwert auf der Aktivseite bilanziert. Der in § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO als Wahlrecht eingeräumte Verzicht zur Aktivierung dieser Bilanzposition wird für die Hospitalstiftung nicht in Anspruch genommen.
5. Auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO wird im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet.
Sofern erforderlich können künftig Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren auf freiwilliger Basis gebildet werden, da diese Rückstellung zwischenzeitlich vom Gesetzgeber als freiwillige Rückstellung deklariert wurde.

II. Begründung

Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach hat zum 01.01.2015 die Kommunale Doppik als Buchungsstil eingeführt. Damit verbunden war die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Berichts zur Eröffnungsbilanz wurde vom Kämmereiamt fristgerecht erstellt und Anfang Dezember 2015 zur Prüfung an das

...

örtliche Rechnungsprüfungsamt übergeben (**Anlage 1**). Zeitgleich hat der Hospitalrat den Bericht zur Eröffnungsbilanz zur Kenntnis erhalten (Drucksache Nr. 277/2015).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz im Oktober 2017 abgeschlossen; der Gesetzgeber sieht einen Prüfungszeitraum von sechs Monaten vor. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist als **Anlage 2** beigefügt. Die endgültige Feststellung der Eröffnungsbilanz mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Stiftungssachen kann erst nach Vorlage eines Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes vorgenommen werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat im Rahmen der turnusgemäßen Finanzprüfung auch die Eröffnungsbilanz und die Überleitung der Finanzbuchhaltung in die Doppik geprüft. Die Prüfung konnte im November 2017 abgeschlossen werden. Der GPA-Prüfbericht liegt uns nun seit dem 07.03.2018 vor. Dabei kommt die GPA zu folgender Gesamtbeurteilung:

„Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen gerecht. Sie wurde mit Fachkenntnis sorgfältig aufgestellt; die Erläuterungen und Dokumentationen waren in sich schlüssig und vollständig.“

Nachdem nun alle Prüfungsinstanzen die Eröffnungsbilanz geprüft haben und sich daraus keine Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015 ergeben haben, kann die Eröffnungsbilanz nun förmlich nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95b Abs.1 GemO festgestellt werden.

Die GPA hat darauf hingewiesen, dass die in Drucksache Nr. 51/2014 beschlossenen Grundsätze zur Doppik-Einführung bei der Hospitalstiftung vom Gemeinderat in Stiftungssachen als oberstes Stiftungsorgan genehmigt hätten werden müssen. Die Beschlussfassung im Hospitalrat sei gemäß der Stiftungssatzung nicht ausreichend. Mit den Beschlussanträgen Nr. 2 bis 5 wird diese Genehmigung offiziell nachgeholt. Auf die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Beschlussanträgen in Drucksache Nr. 51/2014 wird verwiesen. Inhaltlich sind die damals getroffenen Beschlüsse bereits seit dem Jahr 2015 im Haushaltsplan und der Buchhaltung umgesetzt und haben sich in der Praxis bewährt.

Leonhardt

Anlage 1 - Bericht Eröffnungsbilanz 01.01.2015Hospital

Anlage 2 - Prüfbericht EB Hospital20171013

Anlage 3 - Grobstruktur Teilhaushalte Hospital